

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 1102.) Ministerial-Erklärung vom 19ten Oktober 1827., über die mit der freien Hansestadt Lübeck getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

Das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, in Gemäßheit der von Seiner Majestät ihm erteilten Ermächtigung:

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Lübeck die Zusage gemacht hat, daß vorläufig und bis es nach dem Artikel 18. der deutschen Bundesakte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Bücher-Nachdruck kommen wird, jedem Preussischen Unterthan, er sey Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nachdruck bei dem Senat anzutragen, ein solches nach denselben Rücksichten, wie es geschehen würde, wenn der Nachsuchende ein Lübeckischer Bürger oder Angehöriger wäre, jederzeit in gewöhnlicher Form kostenfrei bis auf kleine, auch Lübeckische Bürger betreffende, Stempel- und Expeditions-Gebühren erteilt werden, überdies der damit versehene Königlich-Preussische Unterthan von den Lübeckischen Gerichten und Behörden in der Aufrechthaltung des erteilten Privilegiums einem wider den Nachdruck privilegirten Lübeckischen Bürger oder Angehörigen gleich geachtet und geschützt werden solle;

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger der freien Hansestadt Lübeck Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen Letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden soll, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Jahrgang 1827. No. 21. — (No. 1102 — 1106.)

F f

Ge-